

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Anwendungszeitpunkt des § 5 Abs. 1 EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem BilMoG wurde die umgekehrte Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG) aufgehoben. Die Ausübung steuerlicher Wahlrechte ist somit nicht mehr an die Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz gebunden. Wird bei der Ausübung eines steuerrechtlichen Wahlrechts ein anderer Ansatz gewählt als im Handelsrecht, so sind die Wirtschaftsgüter in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. Diese müssen den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen enthalten (vgl. § 5 Abs. 1 EStG n. F.).

In § 52 EStG wurde durch das BilMoG für § 5 Abs. 1 EStG keine Anwendungsregelung vorgesehen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geht wohl davon aus, dass in Verbindung mit Artikel 15 des BilMoG § 5 Abs. 1 EStG neue Fassung für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist. Nach der grundlegenden Anwendungsregelung im BilMoG gelten die neuen handelsrechtlichen Regelungen verpflichtend aber erst für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Damit können sich unterschiedliche Wertansätze ergeben, für die gegebenenfalls die jetzt geforderten Aufzeichnungspflichten bereits zu erfüllen sind. Eine Übereinstimmung kann erreicht werden, wenn von der Möglichkeit der freiwilligen Anwendung der neuen Bilanzierungsregelungen für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre Gebrauch gemacht wird.

Das BMF hat angekündigt, dass im Herbst ein BMF-Schreiben zur steuerlichen Umsetzung des BilMoG veröffentlicht werden soll.

Wir werden Sie umgehend über die weitere Entwicklung informieren.